



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Soziale Sicherung
Ansprechpartner: Dr. Schubert
Tel.: +49 30 206 19-183
Fax: +49 30 206 19-59 183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de

Rundschreiben 104/18
Berlin, 28. November 2018
Per E-Mail

ZDH Stellungnahme zur Anhebung und Dynamisierung der Minijob-Grenze

Zusammenfassung

Der ZDH nimmt Stellung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung“ der FDP-Fraktion.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion des Bundestages hat einen Antrag „Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung (BT-Drcks. 19/4764)“ vorgelegt, der am 26. November 2018 Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags war. Der Antrag ist dem Rundschreiben beigefügt.

Der ZDH hat hierzu eine Stellungnahme erarbeitet, die diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt ist und ebenfalls dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zugesandt wurde.

Vor allem aufgrund der Einführung und Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns sind die Stundenlöhne im Bereich niedrigerer Entgelte deutlich angestiegen. Daraus resultiert für viele Minijobber an der 450 Euro-Grenze, dass sie aufgrund der höheren Stundenlöhne zwar weniger arbeiten müssen, jedoch nicht mehr Geld in der Tasche haben. Häufig lohnt es sich für diese Arbeitnehmer aber nicht, in eine sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigung mit einem größeren Stundenvolumen zu wechseln - aufgrund des dann zu verbeitragenden und zu versteuernden Einkommens. Dadurch verschärft

Vereinsregisternummer:
VR 19836 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/51002

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 487 809 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE43 1005 0000 0013 4878 09
BIC/SWIFT BELADEVXXX

Berliner Volksbank
830 183 6008 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE87 1009 0000 8301 8360 08
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

sich die Fachkräftesituation in davon besonders betroffenen Gewerken. Vor diesem Hintergrund fordert der ZDH eine deutliche Anhebung der Minijob-Grenze. Zudem ist der Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch flankierende Maßnahmen, wie etwa im Steuerrecht, attraktiver zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Hagedorn
Leiter der Abt. Soziale Sicherung

gez. Dr. Marlene Schubert

Anlagen

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung
der Verdienstgrenzen der geringfügigen
Beschäftigung (BT-Drcks. 19/4764)

Berlin, November 2018
Abt. Soziale Sicherung

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung (BT-Drcks. 19/4764)

Zusammenfassung

Die Anhebung der Minijobgrenze ist nach der letzten Erhöhung im Jahr 2013 von 400 auf 450 Euro aus Sicht des ZDH längst überfällig. In Zeiten des Fach- und generell Arbeitskräftemangels gelingt es den Betrieben gegenwärtig häufig nicht, für die Minijobber, die mit jeder (Stunden-)Lohnerhöhung weniger Stunden arbeiten dürfen, andere Arbeitskräfte zu finden – sei es nun auf Minijob-Basis oder in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Die seit Jahren fixierte Minijobgrenze führt auch das mit dem gesetzlichen Mindestlohn intendierte Ziel, dass die Menschen mit niedrigen Löhnen mehr Geld in der Tasche haben, ad absurdum. An der Minijobgrenze von 450 Euro führen der gesetzliche Mindestlohn und dessen Anpassungen stets nur dazu, dass die Menschen mehr Freizeit als zuvor haben, während bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Monatslohn tatsächlich steigt.

Daher ist es an der Zeit, dass auch Minijobber finanziell von (Stunden-)Lohnerhöhungen profitieren. Die Erhöhung und Dynamisierung der Minijobgrenze ist daher eine folgerichtige Maßnahme.

Gleichwohl ist der Einsparereffekt an der Minijobgrenze, insbesondere für Beschäftigte, die dann in die Lohnsteuerklasse V fallen würden, ein Dilemma. Daher wäre es grundsätzlich sinnvoll, den Übergang beitrags- und steuerrechtlich zu glätten, damit mehr Arbeitnehmer bereit sind, den begünstigten Minijobbereich zu verlassen und eine höhere Stundenzahl in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aufzunehmen.

Im Detail

Der vorliegende Gesetzentwurf der FDP sieht vor, dass die Minijobgrenze von derzeit 450 Euro monatlich zum 1. Januar 2019 auf das 60fache des gesetzlichen Mindestlohns – ab 1. Januar 2019 wären dies 551,40 Euro – angehoben wird. Ab dem 1. Januar 2020 würde die Minijobgrenze danach bei 561 Euro pro Monat liegen.

Ebenfalls sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Folgeänderungen im Dritten (Arbeitsförderung), Fünften (Gesetzliche Krankenversicherung) und vor allem Sechsten Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung) vor, wie z. B. Anpassungen beim Hinzuverdienst bei der Rente. Darüber hinaus werden Übergangsregelungen vorgesehen, z. B. für in der Krankenversicherung Pflichtversicherte mit einem Verdienst von derzeit oberhalb der Minijobgrenze, aber künftig darunter, wenn der Gesetzentwurf der FDP in Kraft treten sollte.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass auch die Gleitzoneobergrenze künftig mit dem gesetzlichen Mindestlohn dynamisiert wird. So soll ab dem 1. Januar 2019 die Grenze von 1.332,55 Euro als Obergrenze für den so genannten Midijob-Bereich gelten. Da diese Grenze das 145-fache des gesetzlichen Mindestlohns betragen soll, würde sie dann zum 1.1.2020 auf 1.355,75 Euro steigen.

Anhebung der Minijobgrenze dringend geboten

Das Handwerk unterstützt mit Nachdruck das Vorhaben der FDP zu Anhebung und Dynamisierung der Minijobgrenze.

sierung der Minijobgrenze. Seit der letzten Anhebung der Minijobgrenze im Jahr 2013 von 400 auf 450 Euro sind vor allem auch aufgrund der Einführung und der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns die Stundenlöhne insbesondere im Bereich niedriger Entgelte deutlich angestiegen.

Sinn und Zweck des gesetzlichen Mindestlohns sowie auch von tariflichen und anderwärtig begründeten Erhöhungen des Stundenlohns ist aber eigentlich nicht, dass die Beschäftigten mehr Freizeit haben. Ein wesentliches Ziel von (Stunden-)Lohnerhöhungen ist vielmehr, dass die Beschäftigten auch mehr Geld bzw. ein höheres Einkommen erhalten.

Doch der Effekt für alle Beschäftigten, die nahe an der Minijobgrenze verdienen, ist, dass sie aufgrund der höheren Stundenlöhne für die gleiche Entlohnung letztlich nur weniger Stunden arbeiten müssen. Von (Stunden-)Lohnerhöhungen profitieren sie also nur mit mehr Freizeit.

Beschäftigte wollen meist nicht über Minijobgrenze verdienen

Dies liegt an dem beitrags- und steuerrechtlichen Einsperreffekt an der Minijobgrenze. Denn an dieser Grenze tritt nicht nur Sozialversicherungspflicht ein – wenn auch relativ moderat mit eingangs ca. 11 Prozent für den Arbeitnehmer – sondern auch Steuerpflicht. In vielen Fällen wird der Minijob als ergänzende Einkommensquelle zu einem deutlich höheren Einkommen in der Regel des Ehepartners wahrgenommen. Tritt Steuerpflicht oberhalb von 450 Euro ein, so liegt daher der Steuerbemessung oftmals die hohe Lohnsteuerklasse V zugrunde.

Folgendes Rechenbeispiel veranschaulicht das Dilemma:

Bei einem Bruttostundenlohn von 10 Euro kann ein Minijobber derzeit 45 Stunden im Monat arbeiten und erhält einen Brutto- wie auch Netto-lohn in Höhe von 450 Euro. Um auf dasselbe

Nettoeinkommen in Höhe von 450 Euro zu kommen, müsste der Beschäftigte, sofern er der Lohnsteuerklasse V zugeordnet wird, ca. 17 Stunden mehr arbeiten, um nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern auf das gleiche Nettoeinkommen zu kommen.

Daher ist es ein Fakt, dass die Beschäftigten im Minijobbereich – auch wenn sie im Grundsatz Interesse an Mehrverdienst und Mehrarbeit äußern – im konkreten Fall die Mehrarbeit ablehnen, da sich ihr Stundennetto-lohn deutlich schmälern würde.

Die Erfahrung zeigt leider auch, dass der Hinweis auf die tatsächliche Belastung durch Steuern, nämlich unter Berücksichtigung der Besteuerung des Partnereinkommens und eines Ausgleichs am Jahresende, nicht trägt, da der Fokus der Beschäftigten auf dem eigenen monatlichen Nettoeinkommen liegt. Auch die geringere Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen im Midijobbereich, beginnend mit ca. 11 Prozent ab 451 Euro monatlichem Bruttolohn, wird oftmals nicht als Privilegierung, sondern als reine zusätzliche Belastung wahrgenommen.

„Austrocknung“ oder Abschaffung der Minijobs nicht sinnvoll

Das Dilemma des Einsperreffekts wird aber nicht durch eine manchmal auch diskutierte Abschaffung der Geringfügigkeitsgrenze gelöst. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass z. B. eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht ab dem ersten Euro viele Minijobber grundsätzlich davon abhalten würde, erwerbstätig zu sein.

Auch der immer wieder vorgetragene Wunsch, dass der Minijobbereich durch Lohn- und Preissteigerungen sukzessive „austrocknet“, ist nicht zielführend. Denn entgegen der landläufigen Meinung profitieren von den privilegierten Regelungen im Minijobbereich vor allem die Arbeitnehmer, die „brutto für netto“ erhalten, während Arbeitgeber rund 30 Prozent Pauschalabgaben auf Minijobs zahlen. Bei sozialversicherungs-

pflichtiger Beschäftigung sind es hingegen nur rund 20 Prozent.

Minijobs sind für Arbeitgeber vor allem aufgrund der zeitlichen Flexibilität von Bedeutung. In vielen Handwerksbranchen, z. B. im Gebäudereiniger-Handwerk, ist die Auftrags erledigung nur in Randzeiten möglich. Büro-, Geschäfts- oder Ladenräume können regelmäßig nur außerhalb der Nutzungszeiten gereinigt werden, z. B. zwei Stunden früh morgens oder abends. Überwiegt eine solche Auftragsstruktur, ist die Wöchentliche Arbeitszeit auf wenige Stunden begrenzt und per se keine Vollzeitbeschäftigung möglich.

Der Einsperreffekt der Minijobs liegt auch an anderen an der Geringfügigkeitsgrenze anknüpfenden Freigrenzen für Hinzuverdienst, z. B. zur Rente. Ohne solche Freibeträge würde aber die Erwerbstätigkeit solcher Personengruppen deutlich zurückgehen. Daher ist es wichtig, auch diese Grenzen analog zur Anhebung der Minijobgrenze anzupassen.

Um nun aber all diese geringfügig Beschäftigten auch an Lohnerrhöhungen finanziell partizipieren zu lassen und nicht nur durch ein Mehr an Freizeit, ist es dringend geboten, die Minijobgrenze von derzeit 450 Euro anzuheben.

In seiner Stellungnahme zum Rentenpaket der Bundesregierung hatte der ZDH hier eine Anhebung auf mindestens 500 Euro gefordert. Eine grundsätzliche Dynamisierung wäre zudem wünschenswert.

60-fache des Mindestlohns entspricht 7,50 Euro 2014

Bezogen auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 9,35 Euro im Jahr 2020 würde die Zahl der dann möglichen monatlichen Arbeitsstunden bei ca. 48 pro Monat liegen und somit deutlich unterhalb der Zahl bei Einführung des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro im Jahr 2015 mit ca. 53 Stunden. Das heißt, dass schon in wenigen Jahren die Zahl der möglichen

Arbeitsstunden an der Minijobgrenze deutlich geschrumpft sein wird.

Der Blick weiter zurück auf die Zeit vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns offenbart, dass der effektive „Arbeitsstundenverlust“ durch die seit Jahren fixe Minijobgrenze noch gravierender ist. Besonders berücksichtigt werden müssen dabei Bereiche, in denen vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns die Entlohnung noch unter 8,50 Euro pro Stunde gelegen hat, so z. B. besonders strukturschwache Regionen und die neuen Bundesländer. Bei einem Stundenlohn von 7,50 Euro 2014 war damals eine monatliche Arbeitszeit von 60 Stunden im Rahmen eines Minijobs möglich.

Mit dem Vorschlag der FDP würde also genau an dieser Zahl von 60 Stunden angesetzt. Dies erscheint dem ZDH eine faire Lösung. Minijobber könnten damit im kommenden Jahr bis zu 100 Euro mehr verdienen als derzeit.

Problem Arbeitskräftemangel

Eine Anhebung der Minijobgrenze ist auch deshalb dringend geboten, weil die Unternehmen im Handwerk – besonders in bestimmten Regionen – schlicht keine Arbeitskräfte mehr finden, um die mit jeder Stundenlohnerrhöhung wegfallenden Arbeitsstunden zu kompensieren. Und dies gilt sowohl für Minijobber als auch für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Daher sind auch die Arbeitgeber für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes, z. B. den Sonntagsverkauf in Bäckereien, dringend darauf angewiesen, dass Minijobber wieder mehr Stunden arbeiten können, ohne ihren Status einzubüßen.

Dynamisierung am Mindestlohn gerechtfertigt

Die von der FDP geforderte Dynamisierung anhand des gesetzlichen Mindestlohns als Orientierungsgröße ist zu begrüßen. Auch wenn einmalige Anhebungen um 50 oder 100 Euro dazu führen, dass sich die aktuelle Minijobgrenze

besser einprägt und der Betrag „rund“ bleibt, bedeutet dies immer auch, dass Beschäftigte und Arbeitgeber in den Jahren nach der Anhebung die Stundenzahl bei steigenden Stundenlöhnen wieder sukzessive reduzieren müssen.

Zwar ist die Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn anhand dessen Anpassungen für Betriebe mit tariflichen Löhnen nicht passgenau, bietet ihnen aber gleichwohl regelmäßig mehr Anpassungsspielraum als eine pauschale Anpassung alle paar Jahre.

Einsperreffekt an Minijobgrenze glätten

Die Erfahrungen des Handwerks zeigen, dass das Kernproblem die Sperrwirkung der 450-Euro-Minijobgrenze gegen einen Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist. Diese liegt sowohl in den sozialversicherungsrechtlichen als auch in den steuerlichen Regelungen begründet.

Auf Basis der tariflichen Bruttostundenlöhne im z. B. Gebäudereiniger-Handwerk 2018 zeigt sich, dass ein Midijobber brutto 607,90 Euro¹ verdienen muss, um wie ein Minijobber 450 Euro netto zu erhalten. Das bedeutet, dass er 35 Prozent mehr Stunden arbeiten muss, um den gleichen Nettolohn zu beziehen.

Notwendig wäre daher eine „Glättung“ der beitrags- und steuerrechtlichen Regelungen dieser Grenze, damit Arbeitnehmer einen Anreiz haben, aus einem Minijob in die bisherige Gleitzone bzw. den nun geplanten Einstiegsbereich zu wechseln.

Einstiegsbereich der falsche Weg zur Entlastung

Kritisch bewertet das Handwerk im Gesetzentwurf der FDP allerdings, dass diese die mit dem Rentenpaket beschlossene Ausweitung der Midijobzone zu einem „Einstiegsbereich“ über-

nimmt. Hier wird als Obergrenze für die Gleitzone das 145-fache des gesetzlichen Mindestlohns festgelegt und somit bei 1.332,55 Euro ab dem 1. Januar 2019 und 1355,75 Euro ab dem 1. Januar 2020.

Die Ausweitung der Gleitzone ist aus Sicht des ZDH der falsche Weg der Entlastung von Beschäftigten mit niedrigen Einkommen. Dies gilt umso mehr, als die FDP die mit der Ausweitung im Rentenpaket verbundene Höherwertung der niedrigeren Beiträge zur Rentenversicherung somit nicht nur übernimmt, sondern die äußerst kritisch zu bewertenden Umverteilungseffekte durch die höheren Grenzen noch verstärkt.

Richtig ist, dass die hohe Belastung der Beschäftigten in Deutschland mit Abgaben und Steuern grundsätzlich zu kritisieren ist. Fakt ist auch, dass eine Steuerentlastung Beschäftigten im Bereich niedriger Einkommen oftmals nicht hilft, da sie häufig keine Lohnsteuer zahlen. Insofern muss festgestellt werden, dass die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen in Deutschland – auch gerade im internationalen Vergleich – zu hoch ist.

Die Ausweitung der Gleitzone ist hier aber nicht die Lösung der Probleme. Stattdessen sollte die Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge für alle Versicherten so niedrig wie möglich gehalten werden. Tatsächlich werden in Deutschland jedoch zahlreiche gesamtgesellschaftliche soziale Aufgaben über die beitragsfinanzierte Sozialversicherung getragen, wie die zuletzt mit dem Rentenpaket beschlossenen Leistungsausweitungen ebenso wie die bereits 2014 eingeführte abschlagfreie Rente ab 63 und die Mütterrente, die unbedingt durch Steuermittel finanziert werden müsste. Solche Maßnahmen treiben die Beiträge insgesamt in die Höhe.

Leistungsausweitungen gehören daher regelmäßig auf den Prüfstand und versicherungsfremde Leistungen, wie z.B. die Mütterrente, müssen unbedingt vollständig aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert werden.

¹ Annahme Lohnsteuerklasse V, die viele Minijobber haben.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), Carl-Julius Cronenberg, Grigorios Aggelidis, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Dr. Stefan Ruppert, Dr. Wieland Schinnenburg, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung

A. Problem

Die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in Deutschland sind in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Nominallohnindex stieg im Zeitraum 2013 – 2017 um ca. 10,65 Prozent*. Auch der 2015 eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro/Stunde steigt zum 1. Januar 2019 auf ein Niveau von 9,19 Euro/Stunde und auf 9,35 Euro/Stunde zum 1. Januar 2020.

Die Höchstgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijobs) und Beschäftigung in der Gleitzone (sog. Midijobs) sind hingegen seit der letzten Anpassung im Jahr 2013 unverändert geblieben. Die derzeit geltenden starren Verdienstgrenzen lassen keine automatische Anpassung an die allgemeine Lohnentwicklung oder die Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns zu. Mit jeder Anpassung des Mindestlohns reduzieren sich somit auch die Stunden, die ein Beschäftigter im Rahmen eines Mini- bzw. Midijobs arbeiten darf.

Dieser Umstand führt dazu, dass Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Beschäftigung in der Gleitzone nachgehen, mit jeder Anpassung weniger Stunden arbeiten dürfen und damit nicht von den Erhöhungen des allgemeinen Mindestlohns oder der Lohnentwicklung im Allgemeinen profitieren können. Vor allem Personen, die aus diversen Gründen (fehlende Kinderbetreuung, pflegebedürftige Angehörige, Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach langer Arbeitslosigkeit usw.) lediglich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen können oder wollen, oder auch Studierende, Schülerinnen und Schüler, Rentnerinnen und

* www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/ReallohnNetto/ReallohnindexPDF_5623209.pdf?__blob=publicationFile

Rentner und im Nebenjob geringfügig Beschäftigte werden benachteiligt. Dieser Umstand verschärft das Armutsrisiko der Betroffenen, da sie an der wirtschaftlichen Entwicklung nicht teilhaben können.

Die Hälfte aller Beschäftigungen auf Mindestlohniveau sind geringfügige Beschäftigungen (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2018/06/PD18_231_621.html). Dies bedeutet, dass rund die Hälfte aller Personen, denen eine Mindestloohnerhöhung zugutekommen sollte, von dieser praktisch nicht profitiert. Die starre Verdienstgrenze zwingt sie sogar dazu, ihre Arbeitszeit zu reduzieren.

B. Lösung

Die bisher starr und unflexibel ausgestalteten Verdienstgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung oder Beschäftigung in der Gleitzone werden dynamisiert. Sowohl die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung als auch bei Beschäftigung in der Gleitzone werden an die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gekoppelt.

Zum 1. Januar 2019 wird die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung auf das 60-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns festgelegt. Die Verdienstgrenze für eine Beschäftigung in der Gleitzone wird auf das 145-fache des Mindestlohns festgelegt. Durch diese Änderung wird ein Automatismus eingeführt, der eine Anpassung der bisher starren Grenzen bei jeder Anpassung des Mindestlohns vornimmt. Dies verringert deutlich den Aufwand für den Gesetzgeber und lässt alle Beschäftigten gleichermaßen an der Mindestlohnentwicklung teilhaben. Zudem bewirkt die neue Festlegung der Verdienstgrenzen eine Entlastung vor allem für geringere Einkommen.

Die im Jahr 2013 eingeführten Verbesserungen der Versicherung bei geringfügiger Beschäftigung bleiben erhalten.

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2019 bestanden haben, werden Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt aufgrund der Verschiebung der Steuer- und Abgabenlast gegebenenfalls zu Mindereinnahmen für Sozialversicherungen, Bund, Länder und Gemeinden. Diese lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht prognostizieren.

Diesen potenziellen Mindereinnahmen stehen jedoch Einsparungen bei Sozialleistungen gegenüber, die durch das höhere verfügbare Nettoeinkommen der Personen und Haushalte entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die dynamische Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone sorgt für eine Vereinfachung der Prozesse in den Unternehmen. Bei einer Mindestlohnanpassung werden keine Neuberechnung der zukünftigen Arbeitsstunden und keine Anweisung der Mitarbeiter zur Begrenzung der Stundenanzahl mehr notwendig sein. Vielmehr wird es möglich sein den Arbeitsvertrag dynamisch auszugestalten, was für eine automatische Anpassung des Arbeitsverhältnisses sorgt und somit für Entlastungen. Zudem sind Einsparungen aufgrund der geringeren Abgabenlast zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entlastung von Bürokratie entsteht den Arbeitgebern durch die Vereinfachung von Prozessen in den Unternehmen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle entsteht durch die Umstellung und Ausweitung einiger Arbeitsverhältnisse ein Aufwand, der sich vorab nicht beziffern lässt. Zukünftige Anpassungen des Mindestlohns werden weitere Anpassungen der Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone nach sich ziehen.

Es ist mit einem nicht näher bezifferbaren Aufwand aufgrund der Informationsübermittlung über die neue Rechtslage und der Telefonberatungen zu rechnen.

Für die Bundesländer entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen der geringfügigen Beschäftigung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Nummer 5 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Eine Gleitzone im Sinne dieses Gesetzbuches liegt bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, dessen Entgelt die Grenze des 60-fachen des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung im Monat überschreitet und das 145-fache des Mindestlohns nach § 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Mindestlohnanpassungsverordnung im Monat regelmäßig nicht überschreitet; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend.“
4. In § 28a Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 447 Gesetz zur Dynamisierung der Grenzen der geringfügigen Beschäftigung“.
2. § 347 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

- b) In Nummer 6b wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
3. Dem § 446 wird folgender § 447 angefügt:

„§ 447

Gesetz zur Dynamisierung der Grenzen der geringfügigen Beschäftigung

(1) Personen, die am 31. Dezember 2018 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung erfüllen, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2020 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 450 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom 1. Januar 2019 an, wenn sie bis zum 31. März 2019 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt § 276b Absatz 1 des Sechsten Buches und bei Anwendung des § 344 Absatz 4 gilt § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die am 31. Dezember 2018 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung der §§ 8 oder 8a des Vierten Buches erfüllen, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2020 versicherungspflichtig, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 erfüllen und solange das Arbeitsentgelt 450,00 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf ihren Antrag hin von der Versicherungspflicht nach Satz 1 befreit. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Beginns der Versicherungspflicht der 1. Januar 2019 tritt.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
3. In § 249 Absatz 3 wird nach der Angabe „Absatz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
4. In § 249c Satz 2 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „6 300 Euro“ durch die Wörter „dem Vierzehnfachen des Wertes nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3a wird die Angabe „einem Zwölftel von 6 300 Euro“ durch die Wörter „einem Zwölftel des Vierzehnfachen des Wertes nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ ersetzt.
2. § 96a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1b Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „einem Zwölftel von 6 300 Euro“ durch die Wörter „einem Zwölftel des Vierzehnfachen des Wertes nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1c Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „6 300 Euro“ durch die Wörter „dem Vierzehnfachen des Wertes nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ ersetzt.
3. In § 162 Nummer 5 im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
4. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird die Angabe „175 Euro“ durch die Wörter „39 vom Hundert des Wertes nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ $F * 450 + (\{850 / (850 - 450)\} - \{850 / (850 - 450)\} * F) * (AE - 450)$ “ durch die Angabe „ $F * MNG + (\{MDG / (MDG - MNG)\} - \{MDG / (MDG - MNG)\} * F) * (AE - MNG)$ “ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Faktor“ die Wörter „MNG die Minijobgrenze in Höhe des 60-fachen des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung und MDG ist die Midijobgrenze in Höhe des 145-fachen des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ eingefügt.
5. In § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
6. In § 167 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
7. In § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und e wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Wörter „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

8. § 229 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Personen, die am 31. Dezember 2018 als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in einer geringfügigen Beschäftigung oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen versicherungspflichtig waren, bleiben insoweit versicherungspflichtig; § 6 Absatz 1b in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung gilt für diese Personen bezogen auf die am 31. Dezember 2018 ausgeübte Beschäftigung und weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erstrecken würde, nicht.“

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 2018 nicht versicherungspflichtig waren, weil sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt haben, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn der beschäftigte Arbeitnehmer nicht geringfügig beschäftigt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung ist. Personen, die am 31. Dezember 2018 in einer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Tätigkeit in der ab dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser selbständigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2020 versicherungspflichtig.“

9. Dem § 230 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Personen, die am 31. Dezember 2018 als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung vorliegen. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.“

10. § 231 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „31. Dezember 2014“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) Die Angabe „31. Dezember 2012“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.
- c) Die Angabe „1. Januar 2013“ wird durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.
- d) Die Angabe „400“ wird durch die Angabe „450“ ersetzt.

11. Der § 264b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, in der Beschäftigte nach § 230 Absatz 10 versicherungsfrei sind und für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Zuschläge an Entgeltpunkten sind auch zu ermitteln, wenn ein Arbeitgeber einen Beitragsanteil für Arbeitsentgelt aus einer vor dem 1. Januar 2019 ausgeübten geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung getragen hat. Für die Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 76b Absatz 2 bis 4 entsprechend.“

12. In § 276a Absatz 1 werden jeweils nach der Angabe „§ 230 Absatz 8“ die Wörter „oder § 230 Absatz 10“ eingefügt.

13. § 276b wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „31. Dezember 2012“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

bb) Die Angabe „1. Januar 2013“ wird durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

cc) Die Angabe „ $F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$ “ wird durch die Angabe „ “ ersetzt.

dd) Die Angabe „31. Dezember 2014“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „31. Dezember 2012“ wird jeweils durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

bb) Die Angabe „1. Januar 2013“ wird jeweils durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

cc) Die Angabe „31. Dezember 2014“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 59 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 27a Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 7 Absatz 2 Satz 1 dritter Halbsatz des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „das 60-fache des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Beitragsverfahrensverordnung**

In § 2 Absatz 2 Satz 4 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1458), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906) geändert worden ist, wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „dem 60-fachen des Mindestlohns nach § 1 Satz 2 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit § 1 der Mindestlohnanpassungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

In den letzten Jahren hat sich der deutsche Arbeitsmarkt sehr gut entwickelt. Die Zahl der Beschäftigten weist immer höhere Werte auf und mehr Personen denn je zuvor können von dieser Entwicklung profitieren. Im Mai 2018 gab es rund 45 Millionen Erwerbstätige in Deutschland, davon gingen rund 33 Millionen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach (<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201805/iii6/beschaeftigung-sozbe-monatsheft-wz/monatsheft-wz-d-0-201805-pdf.pdf>). Dieser Wert steigt seit Jahren und es ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Die Zahl der geringfügig Beschäftigten liegt konstant bei etwa 7,5 Millionen. Während die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten kontinuierlich sinkt, steigt die Zahl derjenigen, die lediglich im Nebenjob geringfügig beschäftigt sind.

Diese Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sorgt für steigende Löhne. Die durchschnittlichen Löhne und Gehälter sind daher in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Nominallohnindex stieg beispielsweise im Zeitraum 2013 – 2017 um ca. 10,65 Prozent (https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/ReallohnNetto/ReallohnindexPDF_5623209.pdf?__blob=publicationFile). Auch der 2015 eingeführte allgemeine gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro/ Stunde wird zum 01.01.2019 9,19 Euro/ Stunde betragen. Dies bedeutet einen Anstieg um mehr als 8 Prozent.

Von dieser Lohnentwicklung profitieren die meisten erwerbstätigen Menschen in Deutschland. Aufgrund der bisher starren Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone, die seit dem Jahr 2013 unverändert geblieben sind, konnten jedoch Menschen in diesen Beschäftigungsformen nur bedingt an der Lohnentwicklung teilhaben. Vielmehr wurden diese Menschen durch die unflexible Grenze dazu gezwungen, immer weniger zu arbeiten und sich somit weniger am Arbeitsmarkt zu beteiligen.

Diese Entwicklung kann verheerende Folgen haben, denn für viele Menschen bietet eine geringfügige Beschäftigung oder Beschäftigung in der Gleitzone die einzige Möglichkeit zum Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt. Für Personen, denen beispielsweise keine ausreichenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die ihre Familienangehörigen pflegen müssen oder deren letzte Berufserfahrung weit zurückliegt, bietet eine geringfügige Beschäftigung oder eine Beschäftigung in der Gleitzone eine Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Mehr als 360.000 SGB-II-Leistungsbezieherinnen und -Leistungsbezieher gehen einer geringfügigen Beschäftigung nach. Somit hilft diese Beschäftigungsart auch, die Armut dieser Personengruppe zu bekämpfen. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Verdienstgrenzen dieser Beschäftigungsart ebenfalls der allgemeinen Lohnentwicklung bzw. der Mindestlohnentwicklung folgen. Denn nur so können auch diese Personen vom wirtschaftlichen Aufschwung profitieren und trotz eingeschränkter Möglichkeiten aktiv gegen Armut vorbeugen.

Das Gesetz zur Dynamisierung der Verdienstgrenzen kommt daher vor allem diesen Personen zugute, da es ihnen die Beibehaltung des aktuellen Arbeitsumfangs und die Verbesserung der Einkommenssituation ermöglicht. Zudem bewirkt es eine Entlastung bei geringeren Einkommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzentwurf führt eine Dynamisierung der Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone ein. Bisher gab es starre Grenzen von 450 Euro und 850 Euro. Diese werden abgeschafft und durch Grenzen ersetzt, die an die Mindestlohnentwicklung gekoppelt sind. Damit nicht nur die Beschäftigten auf Mindestlohnniveau von dieser Systematik profitieren, sondern darüber hinaus auch Beschäftigte, die zu einem höheren Stundenlohn arbeiten, wird die Grenze für geringfügige Beschäftigung beim 60-fachen des allgemeinen Mindestlohns gesetzt und die Grenze für die Beschäftigung in der Gleitzone beim 145-fachen des allgemeinen Mindestlohns.

Durch die Kopplung an den allgemeinen Mindestlohn wird ein Anpassungsautomatismus eingeführt, der für eine entsprechende Anpassung ohne die Notwendigkeit eines neuen Gesetzesvorhabens sorgt.

Die Bestandsschutz- und Übergangsvorschriften sollen einen ausreichenden Zeitraum für die Umstellung bieten.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht, Sozialversicherung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch diesen Gesetzentwurf wird die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung und bei Beschäftigung in der Gleitzone dynamisiert. Aus diesem Grund erfolgen weitere Anpassungen dieser Grenzen automatisch und somit ist in Zukunft kein gesonderter Gesetzentwurf für jede Anpassung notwendig. Dies vereinfacht die entsprechenden Regelungen und das Verfahren der Anpassung.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt, aufgrund der Verschiebung der Steuer- und Abgabenlast gegebenenfalls zu Mindereinnahmen für Sozialversicherungen, Bund, Länder und Gemeinden. Diese lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht prognostizieren.

Diesen potenziellen Mindereinnahmen stehen jedoch Einsparungen bei Sozialleistungen gegenüber, die durch das höhere verfügbare Nettoeinkommen der Personen und Haushalte entstehen.

3. Erfüllungsaufwand

3.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein nicht näher bezifferbarer Aufwand aufgrund von Umstellungen von Arbeitsverhältnissen, dem jedoch Einsparungen aufgrund der geringeren Abgabenlast gegenüberstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten entstehen Arbeitgebern durch Umstellung von Arbeitsverhältnissen, diesen stehen jedoch Einsparungen aufgrund der geringeren Abgabenlast gegenüber.

3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Minijob-Zentrale als zuständige Einzugsstelle entsteht durch die Umstellung und Ausweitung einiger Arbeitsverhältnisse ein einmaliger Aufwand, der sich jedoch vorab nicht beziffern lässt.

Es ist mit einem nicht näher bezifferbaren Aufwand aufgrund der Informationsübermittlung über die neue Rechtslage und der Telefonberatungen zu rechnen.

Für die Bundesländer entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2

Die Anpassung der Arbeitsentgeltgrenze auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns bei geringfügig entlohnt Beschäftigten erfolgt in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung und die Mindestlohnentwicklung der vergangenen Jahre und sorgt dafür, dass ein Anpassungsmechanismus eingeführt wird.

Die Grenze des 60-fachen des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns berücksichtigt auch die allgemeine Lohnentwicklung der Jahre vor der Einführung des Mindestlohns. Sie sorgt dafür, dass die geringfügige Beschäftigung aufgrund weiterer Erhöhungen des Mindestlohns nicht entwertet wird, sondern sich gemeinsam mit dem Mindestlohn entwickelt.

Zu Nummer 3

Anpassung der Grenze für das monatliche Gleitzoneentgelt auf das 145-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns infolge der Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung (vergleiche Begründung zu Nummer 1 und 2). Diese Verdienstgrenze für Beschäftigung in der Gleitzone bewirkt eine Entlastung von geringeren Einkommen.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeregelung zur Einfügung des § 447.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Zu Nummer 3

Die Regelung dient dem Schutz der Beschäftigten, die bis zur Rechtsänderung mehr als geringfügig beschäftigt und damit in den Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen waren. Der Versicherungsschutz soll für diese Beschäftigung – auch unter den bisherigen beitragsrechtlichen Bedingungen – übergangsweise für bis zu zwei Jahre aufrechterhalten werden. Mit der Übergangsregelung wird ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Regelung dient dem Schutz der Beschäftigten, die bis zur Rechtsänderung mehr als geringfügig entlohnt beschäftigt und damit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren. Die Versicherungspflicht soll für diese Beschäftigung übergangsweise für bis zu zwei Jahre aufrechterhalten werden. Die Versicherungspflicht für diese Beschäftigung bleibt nur bestehen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Familienversicherung vorliegen. Diese Beschäftigten können sich außerdem auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, um ihren Versicherungsschutz außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung fortzusetzen. Die unwiderrechtliche Befreiung gilt, solange das Beschäftigungsverhältnis die Voraussetzungen in Satz 1 erfüllt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Grenzbeträge für die Gleitzone-Regelung nach § 20 Absatz 2 SGB IV von bisher 450,01 bis 850 Euro auf einen Wert von über dem 60-fachen des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns bis zum 145-fachen des Mindestlohns.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1****Zu den Buchstaben a und b**

Anpassung der bisher geltenden Verdienstgrenzen für Bezieherinnen und Bezieher von Rente an die Änderung der Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Nummer 3

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Beschäftigte, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständig Tätige bewertet werden (siehe auch § 165), wird entsprechend der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns angepasst.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird von 175 Euro auf 39 Prozent der neu geltenden Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigung angehoben. Dies bewirkt eine Dynamisierung dieses Wertes entsprechend der Dynamisierung der Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigung. Durch die Wahl des Wertes von 39 Prozent wird das Verhältnis zwischen dieser Grenze und der Grenze für geringfügige Beschäftigung beibehalten.

Zu Buchstabe b**Zu den Doppelbuchstaben aa und bb**

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns und der Entgeltgrenze für Beschäftigungen in der Gleitzone von 850 Euro auf das 145-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Nummer 5

Die Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns wird übertragen auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für versicherungspflichtige selbständig Tätige.

Zu Nummer 6

Die Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns wird übertragen auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Die Übergangsregelung in Absatz 8 bestimmt, dass diejenigen Personen, die bisher wegen Verzicht auf die Versicherungsfreiheit bei geringfügig entlohnter Beschäftigung versicherungspflichtig waren, auch nach neuem Recht ohne das Recht der Antragsbefreiung versicherungspflichtig bleiben, da der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach bisherigem Recht für die Dauer der Beschäftigung bindend war. Da der Verzicht auch nur einheitlich erklärt werden konnte (das heißt mit Wirkung für alle geringfügig entlohnten Beschäftigungen), gilt der Fortbestand der Versicherungspflicht ohne Befreiungsrecht auch für weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht nach bisherigem Recht erstrecken würde.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung enthält in Satz 1 eine Bestandsschutzregelung für diejenigen Selbständigen, die wegen Beschäftigung nicht geringfügig tätiger Arbeitnehmer in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung nicht versicherungspflichtig nach § 2 waren, aber nach § 2 versicherungspflichtig würden, weil sie nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigten, die wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nunmehr geringfügig entlohnt beschäftigt wären (Entgelt über 450 Euro bis zum 60-fachen des allgemeinen Mindestlohns). Nach Satz 2 bleiben für zwei Jahre nach Inkrafttreten diejenigen Selbständigen versicherungspflichtig, die mit einem Arbeitseinkommen über 450 Euro und bis zum 60-fachen des allgemeinen Mindestlohns vor Inkrafttreten versicherungspflichtig waren, nach der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze jedoch ab Inkrafttreten versicherungsfrei würden.

Zu Nummer 9

Die Übergangsregelung bestimmt, dass nach bisherigem Recht in einer Beschäftigung wegen Geringfügigkeit versicherungsfreie Personen in dieser Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, solange die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach bisherigem Recht weiterhin vorliegen. Ihnen wird – wie im geltenden Recht – aber die Möglichkeit eingeräumt, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit im Ergebnis wieder für die Versicherungspflicht zu optieren, die nach künftigem Recht generell – vorbehaltlich eines Befreiungsantrags – eintritt.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Anpassung der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe b

Die Übergangsregelung bestimmt, dass für diejenigen, die ihre geringfügig entlohnt versicherungsfreie Beschäftigung vor dem 1. Januar 2019 ausgeübt haben oder die nach § 230 Absatz 8 in ihrer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ermittelt werden.

Zu Nummer 12

Folgeänderung infolge der Änderung des § 230.

Zu Nummer 13

Folgeänderungen aufgrund der Anpassungen der Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigungen und Beschäftigungen in der Gleitzone.

Zu Artikel 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Die Anhebung der Grenze für Minijobs von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns monatlich wird in der Alterssicherung der Landwirte durch eine entsprechende Änderung in den Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen nachvollzogen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Artikel 8 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 450 Euro auf das 60-fache des allgemeinen Mindestlohns.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.